

Satzung des Vereins „HoBS e.V.“

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „HoBS e.V.“.
2. Er hat den Sitz in 95028 Hof, Leimitzer Straße 62.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Hof eingetragen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Verein arbeitet selbständig und unabhängig neben den anderen Trägern und Institutionen der Behindertenhilfe und ist bestrebt an der Verbesserung der Betreuung und Versorgung von geistig, körperlich und psychisch behinderten Menschen mitzuarbeiten. Die Betreuung von psychisch Kranken ist eingeschlossen.
2. Der Verein führt alle Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Schwerpunkte liegen in der ambulanten Betreuung sowie in der „offenen Arbeit“ und orientieren sich an den Zielen der Normalisierung und Integration von Behinderten.
3. Der Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Unterhaltung von Wohngruppen für Behinderte
 - b) Hilfen zur ambulanten Betreuung und Pflege Behinderter
 - c) Hilfen zur Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft
 - d) Beratung und Unterstützung der Eltern
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme Behinderter
 - f) Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit nach dem Sozialgesetz tätigen und zuständigen Stellen und Einrichtungen
 - g) Einrichtung und Unterhaltung einer ambulanten Beratungsstelle zur Durchführung von „Teestubenarbeit“ und Betreuung von Besuchsdiensten
 - h) Angebote von Freizeit-, Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahmen zur sozialen Rehabilitation
 - i) Werbung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie Aufbau und Unterstützung selbständiger Laienhelfergruppen
 - j) Betreuung der Behinderten in der Wohngruppe und am Arbeitsplatz
 - k) Koordinierung der durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere mit den Bezirkskliniken, den Übergangseinrichtungen und den Ortsgruppen der offenen Behindertenarbeit im Hinblick auf die Nachsorge
 - l) Aufbau und Unterhaltung weiterer, dem Vereinszweck dienlichen Einrichtungen, gleich welcher Art, wenn sie zur Erledigung der in § 2 und 3.a) bis k) genannten Aufgaben nötig sind
 - m) Förderung und Unterstützung von Kunst- und Kultur für, von und mit behinderten Menschen, Unterstützung sozialer Einrichtungen bei der Durchführung von Kulturveranstaltungen, Förderung behinderter Künstler mit verstärkter Akquise von Auftrittsmöglichkeiten, Durchführung von eigenen Kulturveranstaltungen.

4. Die Mitgliederversammlung kann, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Aufnahme anderer als die genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hier um gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.
5. Zur Erledigung der umfangreichen Aufgaben des Vereinszwecks, insbesondere zur Erreichung der im §2,3a-3m beschriebenen Ziele, kann eine Geschäftsordnung erlassen werden, die bestimmten Mitarbeitern, die nicht im Vorstand sind, nach genau geregelter Modus Umsetzungsmöglichkeiten einräumt.
6. Rumänienhilfe: Unterstützung von Menschen mit Behinderung, sowie Aufbau von Basisstrukturen in der Behindertenarbeit, und die Unterstützung von Behinderteneinrichtungen in Rumänien.

§ 3

1. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt; lediglich Reisekosten und Tagesspesen werden entsprechend den gültigen steuerlichen Richtlinien vergütet.
5. Alle Mittel des Vereins, auch Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Verträge mit Vereinsmitgliedern, insbesondere Anstellungs- und Dienstverträge müssen so ausgestaltet sein, wie dies auch unter fremden Dritten zu marktüblichen Bedingungen üblich wäre. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Vergütung. Entsprechende Verträge bedürfen der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft mit Ausnahme des etwa in eigener Sache betroffenen Vorstandsmitglieds.
7. Mitglieder erhalten weder beim Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anteile am Vereinsvermögen.
8. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine gemessen Vergütung gezahlt wird.

9. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Gesellschaften sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Die drei Vorsitzenden können gemeinsam Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht. Ehrenmitglieder haben die gleichen rechte, insbesondere das aktive und passive Vereinswahlrecht wie alle Mitglieder. Für einen eventuellen Ausschluss findet das Verfahren nach Absatz 3b) Anwendung.
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung; Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind dennoch zu entrichten.
 - b) Durch Ausschluss; wird innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
 - c) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 5

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Ermäßigung oder Befreiung des Mitgliedsbeitrages auf schriftlichen Antrag oder persönliche Vorsprache bei den Vorsitzenden.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Behindertenvertretung vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und arbeitet beratend mit dem Vorstand und der Mitarbeiterversammlung zusammen.

§ 8

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts, sowie Erteilung der Entlastung des Vorstands nach erfolgter Rechnungslegung.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Behindertenvertretung. Diese besteht aus vier Personen. Es werden ausschließlich Menschen mit Behinderung zur Wahl zugelassen. Die Wiederwahl der Behindertenvertreter ist möglich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.
3. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch schriftliche Einladung der/des ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden.
4. Anträge müssen mindestens vier Wochen vorher bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Beschlussfassungspunkte müssen dann vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden und mit dem Einladungsschreiben bekanntgegeben werden. Bei Fristversäumnis können die Beschlussfassungspunkte erst bei der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuladen. Unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder ist die Versammlung dann beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden von dem /der ersten Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter(in) und dem /der Schriftführer(in) unterzeichnet

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der dritten Vorsitzenden
 - d) dem/der Kassier(in)
 - e) dem/der Schriftführer(in)
2. Der/die erste und der/die zweite und der/die dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB je allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ins Vereinsregister eingetragen sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer damit beauftragen.

§ 10

entfällt

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem „Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.“ zu übertragen, der das Geld ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, gemäß der Vereinssatzung, zu verwenden hat.

§ 12

1. Sofern im Falle der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) dazu bestimmt.
2. Der oder die Liquidatoren wickeln die laufenden Geschäfte ab, bereinigen etwaige Schulden und werden im Sinne des § 11 der Satzung tätig.

§ 13

Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) sind ermächtigt, Änderung der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbständig durchzuführen.

Hof, April 2019